

den Inhalt desselben unter die „ergänzenden Bestimmungen“ aufzunehmen und ihm daselbst als

Art. 15^b.

folgende Fassung zu geben:

„Pflichtwidrige Handlungen und Unterlassungen, deren die bei den Eisenbahnen und Telegraphen angestellten Personen, wohin auch die Directoren von Privatbahnen zu rechnen sind, sich in ihrer dienstlichen Stellung schuldig gemacht haben, sind ebenfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen, vorbehältlich der in den Dienstinstructionen oder sonst besonders angedrohten Nachtheile.“

Art. 9.

Der Deputation schien es anfangs wünschenswerth, ausdrücklich auszusprechen, daß die Beamten bezüglich der von ihnen ausgehenden Weisungen „über ihre Befugnisse“ nicht hinausgehen dürften und hielten deshalb vor „Weisungen“ die Inserirung der Worte:

„innerhalb ihrer Befugnisse“

für nothwendig.

Seiten der Herren Commissare wurde aber dagegen eingehalten: es sei unmöglich, jede einzelne Weisung, die unter Umständen zur Verhütung großen Unglücks nothwendig werden könne, in den Instructionen speciell aufzuführen und man müsse dem unverständigen Theile des Publikums selbst jeden Vorwand des Ungehorsams abschneiden. Es käme hierbei weniger darauf an, daß jeder Ungehorsam bestraft werde, als darauf, daß Jedermann wisse, daß er unbedingt Folge leisten müsse, weil jeder Ungehorsam unberechenbare Folgen haben könne und der Einzelne diese Folgen zu übersehen oft nicht im Stande sei.

In Anerkennung dieser Gründe und in Rücksicht darauf, daß einem Jeden das Recht der Beschwerdeführung über ungerechtfertigte Weisungen, welche Angestellte ertheilt haben, ungeschmälert verbleibt, trat zwar die Deputation von der beabsichtigten Inserirung der fraglichen Worte zurück; um aber den Artikel nicht so ganz allgemein, wie es im Entwurfe geschehen ist, hinzustellen, ihn vielmehr einigermaßen zu beschränken, nicht minder die unterlassene Folgeleistung nicht unnöthigerweise so hart, wie es der Entwurf beabsichtigt, zu bestrafen, zu diesem Behufe schlägt die Deputation, im Einverständniß mit den Herren Commissarien, der Kammer folgende veränderte Fassung vor:

„Wer auf der Eisenbahn oder in der unmittelbaren Nähe der Schienen oder der Telegraphenvorrichtung den von Seiten der durch Dienst-